

## Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten  
Dr. Klaus Dieter Greilich  
über  
das Büro der  
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen  
■ Auskunft erteilt Frau Weigel-Greilich  
Telefon: 0641 306 - 1016  
Telefax: 0641 306 - 2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
02.09.2018

Unser Zeichen

II-Wei./si.- ANF/1324/2018

Datum

25. September 2018

### **Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Dr. Greilich bzgl. Bauvorhaben Allendorf wg. seniorenrechtlichem Wohnen – ANF/1324/2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Greilich,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

"Wie der Gießener Presse zu entnehmen war, hat sich in Allendorf massiver Protest gegen die vorgesehene Bebauung im Hochwasserretentionsraum südlich der Wohnbauhäuser in der Aurbach entwickelt. Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat mit der bitte um schriftliche Beantwortung:

Zunächst zur Vorbemerkung:

In Allendorf gibt es eine breite Zustimmung zu dem Projekt. Der Ortsbeirat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen.

#### Frage:

„Warum fördert der Magistrat die Bebauung von Hochwasserretentionsflächen hinter dem Schutzdamm in Allendorf durch Verkauf städtischer Grundstücke, obwohl andere städtische Flächen zur Verfügung stehen?“

#### Antwort:

Es besteht nach dem Wohnraumversorgungsbericht ein größerer Bedarf an kleineren Wohnungen in der Stadt Gießen. Im Ortsteil Allendorf zeigt sich insbesondere ein Bedarf an Wohnungen für Senioren, der gedeckt werden soll.

Wir gehen davon aus, dass Sie sich auf die von der Initiative vorgeschlagenen Flächen beziehen.

Diese liegen alle im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch. Eine Wohnbebauung ist daher planungsrechtlich nicht zulässig, da es sich nicht um eine privilegierte land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder sonstige Nutzungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB handelt.

Diese Flächen könnten nur über eine geordnete städtebauliche Planung unter umfassender Anwendung des planungsrechtlichen Instrumentariums (Flächennutzungsplan-Änderungs- und Bebauungsplanverfahren) entwickelt werden. Neben einem größeren Zeitbedarf für die Planungen würde auch aus planerischen Gründen, ökologischen Restriktionen und einer geordneten Erschließung keine Gewähr für eine Umsetzungsperspektive bestehen.

1. Zusatzfrage:

„Seit wann und was ist dem Magistrat darüber bekannt, dass das ursprüngliche Ziel des ‚quartierbezogenen seniorengerechten Wohnen mit allen dazu gehörigen Diensten‘ an dieser Stelle nicht realisiert werden wird?“

Antwort:

Laut Aussage des Ortsvorstehers war zu keiner Zeit ein Altenheim geplant. In der Podiumsdiskussion am 17.11.2016 wurde durch Vertreter der Liga (Diakonie und Awo) deutlich gemacht, dass im geplanten Quartier aufgrund der geringen Größe kein stationärer Pflegedienst angeboten werden kann.

2. Zusatzfrage:

„Wurden dem Bauherren zum Schutz der dahinterliegenden Anlieger vor Hochwasser eine Aufständigung der geplanten Bauwerke zur Auflage gemacht und falls nicht aus welchen Gründen nicht?“

Antwort:

Ein Bauantrag liegt bislang noch nicht vor. Dem Bauherrn ist jedoch bekannt, dass es sich um ein Überschwemmungsgebiet handelt und dass er den Retentionsraumverlust ausgleichen muss. Zuständig für die Genehmigung des Retentionsraumverlustes und einer Kompensation ist die Untere Wasserbehörde.

Nach bereits im Vorfeld erfolgten Abstimmungen des Bauherrn mit der UWB wird die vorgesehene (Über-)Kompensation des Retentionsraumvolumens auf der eigenen Fläche erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin

**Verteiler:**

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
AfD-Fraktion  
Fraktion Gießener Linke  
FW-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen